

Gesamtvertrag
Nutzungen in Hochschullehrwerken im Rahmen von § 60b UrhG

zwischen

dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
Braubachstr. 16
Haus des Buches
60311 Frankfurt am Main
vertreten durch seinen Hauptgeschäftsführer: Peter Kraus vom Cleff

- Börsenverein -

und

der Verwertungsgesellschaft WORT
Untere Weidenstr. 5
81543 München
vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände: Dr. Robert Staats und Jochen Greve

- VG WORT -

§ 1
Vertragsparteien

1. Der Börsenverein vertritt die Interessen der Mehrheit der deutschen Verlage, die Lehrwerke für Hochschulen („**Hochschullehrwerke**“) im Sinne der §§ 60b, 60a Abs. 4 UrhG herstellen („**Verlage**“).
2. Die VG WORT übernimmt für Schriftwerke als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche nach §§ 60b, 60h UrhG.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 60h UrhG für die Nutzung von veröffentlichten Schriftwerken („**Schriftwerke**“) in Hochschullehrwerken im Rahmen des § 60b UrhG.
2. Unter Schriftwerke im Sinne dieses Vertrages fallen:
 - a) sämtliche Schriftwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, die nach § 60b UrhG genutzt werden dürfen, einschließlich
 - b) der vom Verfasser dieser Schriftwerke geschaffenen Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG (wie Infographiken, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen), sowie
 - c) einzelne Beiträge aus Presserzeugnissen, sofern der entsprechende Presseverlag der VG WORT die erforderlichen Rechte eingeräumt hat. Die VG WORT wird die jeweils vertretenen Presseverlage in dem in § 4 definierten Portal bekannt geben.
3. Verlage, die Mitglied des Börsenvereins sind oder während der Laufzeit dieses Vertrags Mitglied werden, haben das Recht, durch Einzelvertrag diesem Gesamtvertrag beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe der ersten Meldung nach § 4 des Vertrags. Der Börsenverein informiert die VG WORT über neue Verbandsmitglieder.

§ 3

Gemeinsame Definitionen

Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend von folgender Auslegung des § 60b UrhG sowie von folgenden Definitionen aus:

1. „**Sammlungen**“ sind analoge und digitale Werke, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich für die Lehre und das Lernen an Hochschulen sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrenden geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Nicht erfasst werden rein wissenschaftliche Werke ohne Bezug zu Unterricht und Lehre.
2. „**Fremdtext**“ bezeichnet ein Schriftwerk (unabhängig davon, wo dieses veröffentlicht wurde und ob dessen Rechteinhaber in Deutschland ansässig ist), wenn und soweit dieses (ganz oder teilweise) in eine Sammlung aufgenommen wird.

3. **„Hochschulen“** i.S.d. § 60a Abs. 4 UrhG sind alle staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder einschließlich der staatlich anerkannten Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft.
4. **„Online-Sammlungen“** sind über das Internet oder das Intranet zugängliche digitale Sammlungen. Von einer ausschließlichen Bestimmung für Lehrzwecke im Sinne des § 60b Abs. 3 UrhG kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Zugriff durch organisatorische und technische Maßnahmen (bspw. Log-Ins und Passwörter) auf Lernende, Lehrende und Prüfer der Hochschule beschränkt ist.
5. **„Einzellizenz“** ist die Einräumung von Nutzungsrechten für digitale Sammlungen an einzelne Nutzer.
6. **„Campuslizenz“** ist die Einräumung von Nutzungsrechten für digitale Sammlungen an eine einzelne Hochschule für deren Lehrende und Lernende.
7. **„Nationallizenz“** ist die Einräumung von Nutzungsrechten für digitale Sammlungen an alle Hochschulen.
8. **„Digitale Vorschaubücher“** sind Sammlungen, welche der Verlag zum Zweck der Absatzwerbung der eigenen Werke unentgeltlich im Internet öffentlich zugänglich macht oder machen lässt und bei denen ein Ausdruck, eine Vervielfältigung und ein Download durch technische Mittel verhindert werden (auch: Blick-ins-Buch etc.).

§ 4

Textmeldung

1. Die Verlage melden der VG WORT die geplante Aufnahme eines Fremdtexes in eine Sammlung
 - für Printmedien spätestens zwei Wochen vor der geplanten Drucklegung und
 - für digitale Medien vor deren Veröffentlichung

über das Internetportal ULM („**Portal**“) der VG WORT („**Textmeldung**“). Es gelten die auf dem Portal bereitgestellten Benutzerhandbücher und Dokumentationen (derzeit zu finden unter: <https://tom.vgwort.de/ulm>).

2. Die Textmeldung soll folgende Mindestangaben enthalten:

a) zum Fremdtext

- den zu übernehmenden Fremdtext (dieser wird auf dem Portal eingepflegt)
- bei .pdf-Dateien: Anzahl der Zeichen (bei Text, der im Portal eingefügt wird nicht erforderlich)
- Nachname und Vorname der Fremdtexturheber (Autor, Bearbeiter, Übersetzer)
- Name des Originalverlages (des Fremdtextes)
- Werktitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtext stammt)
- ISBN oder identifizierende Produktnummer (soweit vorhanden)
- Beitragstitel des vom Originalverlag verlegten Werkes (aus welchem der Fremdtext stammt)
- Werktyp der Originalquelle (z.B. „Zeitschrift“, „Buch“)
- Medienart der Originalquelle (z.B. „Print“, „Digitales Trägermedium“, „Online“)
- bei Internetquellen: Adresse der Webseite
- Lyrik: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)
- Änderungen am Fremdtext: Ja oder Nein (entsprechende Kennzeichnung)

Die oben genannten Angaben sind für die Ausschüttung der VG WORT an die Berechtigten wichtig. Die Angaben müssen deshalb sorgfältig recherchiert und möglichst vollständig gemeldet werden. Einzelne Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn diese auch der Originalquelle nicht entnommen werden können.

b) zum aufnehmenden Werk (Sammlung) mindestens

- ISBN oder identifizierende Produktnummern
- Druck und/oder Digital
- Erscheinungsjahr

Die VG WORT behält sich vor, weitere Angaben vorzusehen, die für die Abrechnung erforderlich sind.

3. VG WORT bearbeitet die Textmeldungen i.d.R. innerhalb einer Frist von 14 Werktagen und informiert die Verlage unverzüglich über das Portal, wenn Angaben nach Absatz 2 fehlen (Status: „Textmeldung unvollständig“ o.ä.).

§ 5

Belegexemplare

1. Zum Zweck der stichprobenartigen Prüfung der Textmeldung stellen die Verlage der VG WORT von erstveröffentlichten Sammlungen, die Fremdtexpte enthalten, i.d.R. einen Monat nach Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung.
2. Sobald es der VG WORT technisch möglich ist, ist die Übermittlung eines digitalen Belegexemplars einer Sammlung über das Portal ausreichend. Bei Online-Sammlungen wird der VG WORT ein kostenloser Gastzugang zur Verfügung gestellt.

§ 6

Absatzmeldung

1. Für alle Sammlungen mit Fremdtexkten melden die Verlage der VG WORT die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare und Lizenzen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres („**Absatzmeldung**“).
2. Liegen die Absatzmeldungen nicht bis zum 31. März des Folgejahres vor, kann für die betreffende Sammlung ein Säumniszuschlag von 50 Prozent über der angemessenen Nettovergütung erhoben werden.
- 3.. Die VG WORT ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Wahrnehmungsberechtigten die von einem Verlag übermittelte Absatzmeldung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen sonstigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 5 % zu Lasten der Fremdtextrheber, so hat der Verlag die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, die betroffenen Fremdtextrheber gelten dabei nicht als Dritte. Die VG WORT hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 7

Angemessene Vergütung

1. Grundlage für die Berechnung der angemessenen Vergütung sind

- der Umfang des genutzten Fremdtexes,
- die Anzahl der abgesetzten Sammlungen,
- bei digitalen Sammlungen zusätzlich die Lizenzform und die Lizenzdauer.

2. Die Vergütung beträgt

- a) für Printmedien und Einzellizenzen 20,00 EUR pro 1.000 Zeichen Fremdtex pro 1.000 Exemplare der Sammlung,
- b) für Campuslizenzen 0,40 EUR pro 1.000 Zeichen Fremdtex pro Lizenz,
- c) für Nationallizenzen 40,00 EUR pro 1.000 Zeichen Fremdtex pro Lizenz,

wobei die Abrechnung jeweils exakt pro Zeichen und Anzahl der Exemplare oder Lizenzen erfolgt.

3. Werden Lizenzen zeitlich befristet vergeben, so gilt folgende gestaffelte Vergütung bezogen auf die sich nach Absatz 4 ergebende Vergütung:

- Lizenz bis zu 1 Jahr 20%
- Lizenz bis zu 4 Jahre 60%
- Lizenz mehr als 4 Jahre 100 %

4. Bei Fremdtexen gem. § 2 Abs. 2b des Vertrages (vom Verfasser des Schriftwerkes geschaffene Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art) werden die tatsächlich vom Abdruck in der Sammlung in Anspruch genommenen Seitenanteile oder bei nicht gedrucktem Material die geschätzten fiktiven Seitenanteile als Zeichen gemeldet.

Seitenanteil	Entsprechende Zeichenzahl
$\frac{1}{4}$	850
$\frac{1}{2}$	1.700
$\frac{3}{4}$	2.550
1	3.400

5. Digitale Vorschaubücher sind vergütungsfrei.

§ 8

Schnittstelle

Die VG WORT ermöglicht den Verlagen über eine Schnittstelle den Im- und Export von Daten (Fremdtexte, Sammlungen, Absätze) in das und aus dem Portal.

§ 9

Rechnung, Zahlung

1. Die VG WORT rechnet gegenüber den Verlagen auf Basis der Absatzmeldungen ab.
2. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.

§ 10

Freistellung

Die VG WORT stellt die Verlage von Ansprüchen Dritter (insbesondere Rechteinhaber von Fremdtexten) frei, soweit Fremdtexte nach diesem Vertrag betroffen sind und der jeweilige Verlag die Regelungen dieses Vertrages einhält.

§ 11

Pilotcharakter

Die Parteien stimmen überein, dass diesem Vertrag Pilotcharakter zukommt. Die zunächst für die Dauer von zwei Jahren vereinbarten Vergütungssätze sind ohne jedes Präjudiz für zukünftige vertragliche Vereinbarungen oder Tarife.

§ 12

Laufzeit

1. Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

2. Sollten sich während der Laufzeit neue Nutzungsformen oder Nutzungsvarianten oder aus Sicht einer der Parteien überraschende tatsächliche Entwicklungen in der Vertragspraxis ergeben, werden sich die Parteien kurzfristig zu Verhandlungen zusammenfinden.

Für den Börsenverein:

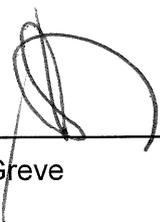
Frankfurt, den 5/8/2023


Peter Kraus vom Cleff

Für die VG WORT:

München, den 24.11.2023


Dr. Robert Staats


Jochen Greve